

VERMERK DER KOMMISSION ÜBER DIE FESTLEGUNG VON ERHALTUNGSZIELEN FÜR NATURA-2000-GEBIETE

Mit diesem Vermerk soll den Mitgliedstaaten Hilfestellung bei der Festlegung von Erhaltungszielen für Natura-2000-Gebiete geleistet werden.

1. Was ist in der FFH-Richtlinie vorgeschrieben?

In der Präambel der Richtlinie gibt es mehrere Bezugnahmen auf den Begriff „Erhaltungsziele“ sowie einen ausdrücklichen Verweis darauf in Artikel 6 Absatz 3. Die Notwendigkeit eines solchen Konzepts wird auch in Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie betont und ist auch im Kontext von Artikel 8 Absatz 2 relevant.

In der Präambel der Richtlinie heißt es:

*„In jedem ausgewiesenen Gebiet sind entsprechend den einschlägigen **Erhaltungszielen** die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.“*

*„Pläne und Projekte, die sich auf die mit der Ausweisung eines Gebiets verfolgten **Erhaltungsziele** wesentlich auswirken könnten, sind einer angemessenen Prüfung zu unterziehen.“*

Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG lautet: *„Ist ein Gebiet aufgrund des in Absatz 2 genannten Verfahrens als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnet worden, so weist der betreffende Mitgliedstaat dieses Gebiet so schnell wie möglich — spätestens aber binnen sechs Jahren — als besonderes Schutzgebiet aus und legt dabei die Prioritäten nach Maßgabe der **Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes** eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sowie danach fest, inwieweit diese Gebiete von Schädigung oder Zerstörung bedroht sind.“*

Nach Artikel 6 Absatz 1 gilt Folgendes: *„Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den **ökologischen Erfordernissen** der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.“*

Artikel 6 Absatz 2 lautet: *„Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die **Ziele dieser Richtlinie** erheblich auswirken könnten.“*

In Artikel 6 Absatz 3 heißt es: „*Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenarbeit mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten **Erhaltungszielen***¹.“

Gemäß Artikel 7 der Richtlinie, der die im Rahmen der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete betrifft, finden die Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 3 auf diese besonderen Schutzgebiete Anwendung.

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 gilt Folgendes: „*Die Kommission erarbeitet im Benehmen mit jedem betroffenen Mitgliedstaat für die Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse, für die eine finanzielle Beteiligung beantragt wird, die Maßnahmen, die für die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und der prioritären Arten in den betreffenden Gebieten wesentlich sind, und ermittelt die Gesamtkosten dieser Maßnahmen.*“

Gemäß den obengenannten Bestimmungen müssen also gebietsbezogene Erhaltungsziele festgelegt werden als erforderliche Bezugsgrundlage für die Bestimmung von gebietsbezogenen Erhaltungsmaßnahmen und für die Durchführung angemessener Prüfungen der Auswirkungen von Plänen und Projekten auf ein Gebiet.

2. Was ist mit „Erhaltungszielen“ gemeint?

In Artikel 1 ist der Begriff „Erhaltung“ definiert als „*alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand [...] zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.*“

Gemäß Artikel 2 besteht das übergeordnete Ziel der FFH-Richtlinie darin, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen beizutragen. Die im Rahmen der Richtlinie getroffenen Maßnahmen sollen gewährleisten, dass die unter die Richtlinie fallenden Arten und Lebensraumtypen einen „*günstigen Erhaltungszustand*“ erreichen und dass ihr langfristiges Überleben in ihrem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet in der EU gesichert ist.

Im weitesten Sinne ist ein Erhaltungsziel somit das spezifizierte übergeordnete Ziel für die Arten und/oder Lebensraumtypen, für die ein Gebiet ausgewiesen wird, um zur Wahrung oder Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands^{2,3} der

¹ In der Rechtssache *Waddenzee* (C-127/02) hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass eine solche (angemessene) Prüfung auf Verträglichkeit bedeutet, „dass vor der Genehmigung der Pläne und Projekte unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sämtliche Gesichtspunkte der Pläne oder Projekte zu ermitteln sind, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können.“

² Der „Erhaltungszustand“ von Arten ist in Artikel 1 Buchstabe i definiert als *die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten [...] auswirken können*. Er wird als „günstig“ betrachtet, wenn *aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie*

betreffenden Lebensräume und Arten auf nationaler, biogeografischer oder europäischer Ebene beizutragen.

Wenngleich jedes Gebiet zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands beiträgt, kann dieses Ziel nur auf der Ebene des natürlichen Verbreitungsgebiets einer Art oder eines Lebensraumtyps definiert und verwirklicht werden. Ein breit angelegtes Erhaltungsziel, das dem Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands dient, kann daher nur auf der geeigneten Ebene (z. B. nationale, biogeografische oder europäische Ebene) ins Auge gefasst werden.

Das allgemeine Ziel, für alle in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und Lebensraumtypen einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen, muss jedoch über **gebietsbezogene Erhaltungsziele** umgesetzt werden, die den für die einzelnen Arten und Lebensraumtypen in den betreffenden Gebieten zu erreichenden Zustand vorgeben, um den Beitrag der Gebiete zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands auf nationaler, biogeografischer oder europäischer Ebene zu maximieren.

Als Grundlage für die Festlegung gebietsbezogener Erhaltungsziele ist daher zu ermitteln, inwieweit ein bestimmtes Gebiet zu den Bemühungen der Mitgliedstaaten beitragen kann, für die in diesem Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen.

Die Festlegung einer Reihe von durch klar formulierte Erhaltungsmaßnahmen zu verwirklichenden Zielen wäre in den Fällen erforderlich, in denen der gegenwärtige Erhaltungszustand nicht geeignet ist, die nationalen Ziele zu erreichen. Zu diesem Zweck muss auf Ebene des Gebiets geprüft werden, inwieweit ein bestimmter Erhaltungszustand des betreffenden Lebensraums oder der betreffenden Art gewahrt oder erforderlichenfalls wiederhergestellt werden muss, damit gewährleistet ist, dass das Gebiet zur Erreichung von auf einer höheren Ebene (regionale oder nationale Ebene, biogeografische Region oder EU-Ebene) möglicherweise bestehenden Erhaltungszielen beiträgt.

Bei der Bestimmung von Erhaltungszielen für ein bestimmtes Natura-2000-Gebiet sollten die Mitgliedstaaten Prioritäten festlegen, die sich nach der Wichtigkeit des betreffenden Gebiets für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung und für die Kohärenz des Natura-2000-Netzes

angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und

- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

³ Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums ist in Artikel 1 Buchstabe e definiert als „*die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten auswirken können.*“ Der „Erhaltungszustand“ eines natürlichen Lebensraums wird als „günstig“ erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen, und*
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft weiter bestehen werden und*
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.*

sowie danach richten, inwieweit dieses Gebiet von Schädigung oder Zerstörung bedroht ist.

Die Begriffe „Erhaltungsziele“, „Erhaltungsmaßnahmen“ und „Erhaltungsprioritäten“ werden oft zusammen verwendet und häufig verwechselt oder sogar als ein und dasselbe Konzept dargestellt. Es handelt sich aber um unterschiedliche, wenn auch klar miteinander zusammenhängende Konzepte.

Wichtig ist die Unterscheidung zwischen Erhaltungszielen für einzelne Gebiete und dem übergeordneten Ziel der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands. **Gebietsbezogene Erhaltungsziele** sind eine Reihe spezifischer Ziele, die in einem Gebiet verwirklicht werden müssen, damit gewährleistet ist, dass das Gebiet optimal zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands auf der geeigneten Ebene (nationale oder regionale Ebene unter Berücksichtigung des natürlichen Verbreitungsgebiets der betreffenden Arten oder Lebensraumtypen) beiträgt. Wenngleich es für die Mitgliedstaaten unter Umständen nicht möglich ist, Erhaltungsziele im Hinblick auf einen günstigen Erhaltungszustand festzulegen, der auf einer auch das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats umfassenden Ebene definiert wurde, ist die Berücksichtigung einer biogeografischen Dimension bei der Zielfestsetzung von Vorteil. Gebietsbezogene Ziele sollten nicht nur für besondere Schutzgebiete im Rahmen der FFH-Richtlinie (SAC), sondern auch für besondere Schutzgebiete im Rahmen der Vogelschutz-Richtlinie (SPA) festgelegt werden, damit die Anforderungen des Artikels 2 und des Artikels 4 Absätze 1, 2 und 4 der Richtlinie erfüllt werden.

Erhaltungsmaßnahmen sind die konkreten Mechanismen und Maßnahmen, die für ein Natura-2000-Gebiet aufgestellt werden müssen, damit die Erhaltungsziele für das Gebiet erreicht werden. Es besteht die Verpflichtung zur Aufstellung der erforderlichen Maßnahmen, unabhängig davon, ob diese Maßnahmen innerhalb einzelner Gebiete oder in bestimmten Fällen außerhalb der Gebiete oder in mehreren Gebieten angewendet werden. Es kann vorkommen, dass die Einhaltung von Artikel 6 Absatz 1 durch einen Mitgliedstaat zu einem erheblichen Teil über Maßnahmen erfolgt, die nicht gebietsspezifisch sind. Dies kann besonders für Meeresgebiete relevant sein, in denen die Einhaltung von Artikel 6 Absatz 1 beispielsweise zu einem erheblichen Teil durch eine umfassendere Regulierung von Fischereitätigkeiten erfolgt. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 müssen die Erhaltungsmaßnahmen in besonderen Schutzgebieten den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen. Erhaltungsmaßnahmen werden in der Regel auf lokaler Ebene/Gebietsebene festgelegt, können aber auch auf regionaler oder nationaler Ebene konzipiert oder sogar auf grenzübergreifender, biogeografischer oder EU-Ebene vereinbart werden. Sie können sich auf Gebiete erstrecken, die nicht Teil des Natura-2000-Netzes sind (horizontale Maßnahmen oder Maßnahmen für nationale ökologische Netze, Vernetzung usw.).

Als **Erhaltungsprioritäten** werden die wichtigsten Arten/Lebensräume, für die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, und/oder die wichtigsten oder dringendsten durchzuführenden Maßnahmen bestimmt. Diese Prioritäten können ebenfalls auf verschiedenen Ebenen festgelegt werden (EU-Ebene, biogeografische, nationale, regionale, lokale Ebene/Gebietsebene). Gemäß Artikel 4 Absatz 4 müssen „*Prioritäten*“ festgelegt werden, wenn ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung

als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen wird. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass bereits bei der Auswahl der Gebiete für Natura 2000 eine Priorisierung erfolgt ist, und es ist dafür zu sorgen, dass alle Natura-2000-Gebiete in einer Weise bewirtschaftet werden, die einen optimalen Beitrag dieser Gebiete zu einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet.

Die gebietsbezogenen **Erhaltungsziele** müssen Folgendem in vollem Umfang Rechnung tragen:

- den ökologischen Erfordernissen der im Natura-2000-Standarddatenbogen aufgeführten Arten und Lebensraumtypen (d. h. Vorkommen im Gebiet außer bei denjenigen, die dem Standarddatenbogen zufolge nicht signifikant präsent sind);
- dem lokalen, regionalen, nationalen Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten;
- der Gesamtkohärenz des Natura-2000-Netzes;
- den Erhaltungszielen auf einer höheren Ebene (nationale/biogeografische Ebene) und dem Beitrag des Gebiets zu diesen Zielen.

Es ist wichtig, zwischen Zielen und Maßnahmen klar zu unterscheiden. Beispielsweise ist davon auszugehen, dass die Erhaltungsziele im Zeitverlauf einigermaßen stabil bleiben; in den meisten Fällen muss es sich sogar um langfristige Ziele handeln. Die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen hingegen werden sich voraussichtlich ändern, beispielsweise weil sich die Bedrohungen für das Gebiet ändern und selbstverständlich auch wegen der (hoffentlich) positiven Wirkungen von bereits getroffenen Erhaltungsmaßnahmen.

3. Wann müssen die gebietsbezogenen Erhaltungsziele festgelegt werden?

Gemäß Artikel 4 Absatz 5 der FFH-Richtlinie müssen aus rechtlichen und praktischen Gründen zum Zeitpunkt der Auswahl von Gebieten als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung Erhaltungsziele festgelegt werden, damit Artikel 6 Absätze 3 und 4 eingehalten werden können. Erhaltungsziele sind zudem ein praktisches, wenngleich rechtlich nicht zwingend vorgeschriebenes Erfordernis für eine wirksame Anwendung von Artikel 6 Absatz 2, der ebenfalls ab dem Zeitpunkt der Auswahl von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung Anwendung findet.

Mit der Bestimmung von Erhaltungszielen mit der erforderlichen Klarheit wird die Grundlage für die anschließende Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen für die besonderen Schutzgebiete geschaffen. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 sind „die nötigen Erhaltungsmaßnahmen“ festzulegen, „die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen“. Diese Maßnahmen sind binnen sechs Jahren festzulegen (Artikel 6 Absatz 1), damit sie zum Zeitpunkt der Ausweisung der besonderen Schutzgebiete im Regelfall feststehen und angewendet werden können.

Das Vorliegen von klaren Erhaltungszielen ist auch wichtig für die Festlegung von Prioritäten für die Anwendung von Artikel 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie, nach dem Prioritäten „nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die

Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Natura-2000-Netzes sowie danach [...], inwieweit diese Gebiete von Schädigung oder Zerstörung bedroht sind“, festzulegen sind.

4. Welche Elemente sind bei der Festlegung von Erhaltungszielen zu berücksichtigen?

Einige Mitgliedstaaten haben sich bereits eingehend mit diesem Thema befasst und Antworten auf wichtige Fragen gegeben oder bestimmte Aspekte im Zusammenhang mit Erhaltungszielen behandelt.⁴

Arten und Lebensraumtypen, für die Erhaltungsziele aufgestellt werden sollten

Gebietsbezogene Erhaltungsziele sollten grundsätzlich für alle Arten und Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie sowie für die Vogelarten, gemäß Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, festgelegt werden, die in einem Natura-2000-Gebiet signifikant präsent sind, sowie für regelmäßig auftretende wandernde Arten. Gebietsbezogene Erhaltungsziele sollten auf den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen und Arten beruhen. Sie sollten der Bedeutung Rechnung tragen, die das Gebiet für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten und für die die Kohärenz von Natura 2000 hat, und auf die Gefahr einer Schädigung oder Zerstörung eingehen, denen die Lebensräume und Arten des Gebiets ausgesetzt sind.

Die Angaben im Natura-2000-Standarddatenbogen bilden somit den Ausgangspunkt für die Festlegung von Erhaltungszielen. Sie ermöglichen auch die Ermittlung von Arten und Lebensraumtypen, bei denen bereits festgestellt wurde, dass sie in dem betreffenden Gebiet nicht signifikant präsent sind (Code D für Repräsentativität oder Population) und für die in der FFH-Richtlinie keine Erhaltungsbemühungen vorgeschrieben sind.

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie sind die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, „die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen“. Bei der Festlegung der Erhaltungsziele sollten daher alle in dem Gebiet vorhandenen Schutzgüter berücksichtigt werden. Allerdings brauchen für Arten und Lebensraumtypen, die dem Natura-2000-Standarddatenbogen zufolge in dem Gebiet nicht signifikant vorhanden sind [d. h. alle Arten, deren Populationsgröße und -dichte⁵ in diesem Gebiet im Vergleich zu den Populationen im ganzen Land nicht signifikant ist (Populationsgröße der Kategorie D), sowie Lebensraumtypen mit nicht

⁴ siehe z. B. S. 24-25: „Häufig gestellte Fragen über gebietsbezogene Erhaltungsziele“ in der vom niederländischen Ministerium für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität herausgegebenen Broschüre über die Ziele von Natura 2000 (Zusammenfassung) <http://www.mininv.nl/portal/page?_pageid=116.1640360&_dad=portal&_schema=PORTAL&p_file_id=19683>.

⁵ Kriterium B.a) des Anhangs III der FFH-Richtlinie: Populationsgröße und -dichte der betreffenden Art in diesem Gebiet im Vergleich zu den Populationen im ganzen Land.

signifikantem Repräsentativitätsgrad⁶ (Kategorie D)] keine spezifischen Erhaltungsziele oder -maßnahmen festgelegt zu werden.

Ebene der Festlegung

Die Bezugnahme auf Erhaltungsziele in der Präambel und im Wortlaut des Artikels 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie unterstreicht die Notwendigkeit der Festlegung von Erhaltungszielen auf der Ebene jedes einzelnen **Gebiets**. In Fällen, in denen Gebiete dicht beieinander liegen und dieselben Arten und Lebensraumtypen aufweisen, kann es zweckmäßig sein, Erhaltungsziele für die gesamte Gruppe von Gebieten festzulegen. Da zudem die Erhaltungsziele auf das übergeordnete Ziel eines günstigen Erhaltungszustands ausgerichtet sein müssen, werden unter Umständen auf höheren Ebenen sowie für den Beitrag des Netzes zu diesem übergeordneten Ziel breiter gefasste Erhaltungsziele benötigt⁷. Dies wird auch in Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie unterstrichen, wonach „Prioritäten nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II“ festzulegen sind.

Hat ein Mitgliedstaat beschlossen, Erhaltungsziele auf einer höheren Ebene festzulegen, so müssen die Ziele für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands auf nationaler, regionaler oder biogeografischer Ebene innerhalb des Mitgliedstaats oder auf einer noch höheren Ebene (biogeografische oder EU-Ebene) definiert werden. Gebietsbezogene Erhaltungsziele und gegebenenfalls festgelegte Erhaltungsziele auf regionaler, nationaler oder noch höherer Ebene würden einander ergänzen, da Natura 2000 ein Netz ist, in dem jedes Gebiet eine besondere Funktion hat, die die Gesamtkohärenz des Netzes fördert und es dem Netz ermöglicht, zum übergeordneten Ziel eines günstigen Erhaltungszustands von Arten und Lebensräumen von gemeinschaftlicher Bedeutung beizutragen.

Leitlinien / Empfehlungen für die Festlegung von Erhaltungszielen

Die Erhaltungsziele für Natura-2000-Gebiete müssen möglichst klar und eindeutig formuliert werden und die Aufstellung operativer Erhaltungsmaßnahmen in der Praxis ermöglichen. Sie müssen konkret und wann immer möglich zahlen- oder größenmäßig quantifizierbar sein. Mit anderen Worten: Die festgelegten gebietsbezogenen Erhaltungsziele dürfen nicht mehrdeutig, vage formuliert und unüberprüfbar sein, und es darf keine Unklarheit darüber herrschen, wer für die Festlegung der entsprechenden Erhaltungsmaßnahmen zuständig ist.

Die Erhaltungsziele sollten⁸

- **spezifisch** sein, d. h. ein bestimmtes Element von Interesse (Art oder Lebensraumtyp) betreffen und die Bedingungen für die Erreichung des Erhaltungsziels vorgeben;

⁶ Das Kriterium A.a) des Anhangs III der FFH-Richtlinie sollte in Verbindung mit dem Auslegungshandbuch über Lebensraumtypen des Anhangs I gesehen werden, da dieses Handbuch eine Begriffsbestimmung, eine Liste charakteristischer Arten und andere relevante Aspekte enthält. Anhand des Repräsentativitätsgrades lässt sich ermessen, „wie typisch“ ein Lebensraumtyp ist.

⁷ In Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie ist eine „zweckdienliche Bewertung der erzielten Fortschritte, insbesondere des Beitrags von Natura 2000 zur Verwirklichung der in Artikel 3 aufgeführten Ziele“ (d. h. Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands) vorgeschrieben.

⁸ Dieser Ansatz wurde vom *Joint Nature Conservation Committee (JNCC)* des Vereinigten Königreichs für besondere Meeresschutzgebiete verfolgt, um die Kohärenz des gesamten Natura-2000-Netzes des Landes zu gewährleisten http://www.ukmarinesac.org.uk/activities/ports/ph2_2_3.htm

- **messbar** sein, d. h. eine Überwachung (Feststellung, ob die Erhaltungsziele erreicht werden) sowie eine **Berichterstattung** gemäß Artikel 17 der FFH-Richtlinie ermöglichen;
- **realistisch** sein, d. h. innerhalb eines vernünftigen zeitlichen Rahmens und mit angemessenem Einsatz von Ressourcen verwirklicht werden;
- nach einem **kohärentem Ansatz** verfolgt werden, d. h. die Struktur der Erhaltungsziele sollte möglichst für alle Natura 2000 gleich sein, und bei Gebieten, die dasselbe Element von Interesse unterstützen, sollten für die Beschreibung eines günstigen Erhaltungszustands vergleichbare Attribute und Zielvorgaben verwendet werden; und
- **umfassend** sein, d. h. die Attribute und Zielvorgaben sollten die Merkmale des Elements von Interesse abdecken, die für die Beschreibung seines Erhaltungszustands als „günstig“ oder „nicht günstig“ erforderlich sind.

Die Detailtiefe der Erhaltungsziele für bestimmte Arten oder Lebensräume kann dadurch eingeschränkt werden, dass die wissenschaftlichen Kenntnisse derzeit noch lückenhaft sind. Unter diesen Umständen kann das in Artikel 1 der Richtlinie festgelegte übergeordnete Ziel eines günstigen Erhaltungszustands in Kombination mit gebietsspezifischen Kenntnissen über die tatsächliche Präsenz, Verbreitung usw. der betreffenden Art oder des betreffenden Lebensraums angewendet werden.

Landbesitzer und lokale Akteure müssen eine gute Kenntnis und ein gutes Verständnis der Erhaltungsziele auf allen Ebenen und insbesondere auf der Ebene des Gebiets haben und genau wissen, wie sie zu diesen Zielen beitragen sollen. Die klare Bekanntgabe der Erhaltungsziele für das Gebiet und seines Beitrags zu den Erhaltungszielen auf einer höheren Ebene dürfte dazu beitragen, die lokalen Interessenträger zu sensibilisieren und ihr Engagement zu verstärken.

Welche Art von Rechtsstatus sollten die Erhaltungsziele erhalten?

Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele, die bereits für den Schutz der Arten von gemeinschaftlichem Interesse benötigt werden, sind auch für die Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen in Form der Ausweisung der besonderen Schutzgebiete erforderlich. Die Erhaltungsziele für das Gebiet sollten klar nach Maßgabe seiner Bedeutung für die verschiedenen Arten und Lebensraumtypen, für die es ausgewiesen wurde, festgelegt werden.

Die Spezifizierung der Erhaltungsziele kann in den Beschlüssen über die Ausweisung der Gebiete erfolgen oder im Rahmen der Bewirtschaftungspläne für die Gebiete oder anderer Instrumente weiter ausgeführt werden.

Wann müssen die gebietsbezogenen Erhaltungsziele erreicht sein?

In der FFH-Richtlinie ist kein Datum für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands vorgegeben. Ebenso wenig gibt es eine entsprechende Vorgabe für das übergeordnete Ziel der Vogelschutz-Richtlinie. Es besteht die eindeutige Verpflichtung, die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen für besondere Schutzgebiete festzulegen, um so zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands beizutragen. In der Praxis sollten die Erhaltungsmaßnahmen für ein bestimmtes Gebiet einen klaren Bezug zu den Erhaltungszielen für das Gebiet haben. Die Erhaltungsmaßnahmen müssen - um glaubwürdig zu sein - im Regelfall

zum Zeitpunkt der Ausweisung der besonderen Schutzgebiete vorliegen und anwendbar sein.

Außerdem ist eine Frist für die Überprüfung der getroffenen Erhaltungsmaßnahmen in Bezug auf deren Eignung für die Verwirklichung der Erhaltungsziele und der diesbezüglichen Fortschritte festzulegen, damit die Eignung, Messbarkeit und Durchführung der Maßnahmen kontrolliert werden kann.

Vermerk der Kommission über die Festlegung von Erhaltungszielen für Natura-2000-Gebiete vom 23. November 2012

Europäische Kommission, Dok. Hab. 12-04/06, November 2012 (englische Originalversion); Dezember 2015 (unveränderte deutsche Übersetzung).
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Download:

http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/commission_note/commission_note2_DE.pdf

Kontakt: nature@ec.europa.eu